Risikoberuf Jugendhilfe

Zur Entwicklung typischer, arbeitsweltlicher Anforderungsfaktoren und der Förderung personaler Resilienz durch Supervision

HERBERT WINKENS

Auf dem Hintergrund steigender gesellschaftlicher Risikosensibilität nehmen die an die Jugendhilfe herangetragenen Anliegen konstant zu. Zugleich wachsen die beruflichen Risiken besonders der Akteure der Erziehungshilfe selbst, da sie den sich ausweitenden Leistungskatalog unter Umgebungsbedingungen zunehmender Komplexität und Verdichtung von Arbeitsprozessen sowie einem konstant hohen Hilfebedarf der Klientinnen realisieren. Wie korreliert Arbeitsbelastung und Erkrankungsrisiko in diesem Arbeitsfeld und wie kann die Resilienz von HelferInnen durch Supervision gestärkt werden?

Risiko Jugendhilfe?

Risikoanfälligkeit ist ein grundsätzliches Merkmal von Jugendhilfe, da die zugrundeliegenden ergebnisoffenen, co-produktiven pädagogischen Prozesse nie sicher vorhersagbar sind und Risiken zum Aufwachsen von Kindern dazu gehören. Im Kontext einer zunehmenden gesellschaftlichen Risikosensibilität (val. Beck 1986; Bude 2014) mehren sich die Hinweise, dass die Schwelle der Wahrnehmung von Risiken, die auf der Adressatenseite der Jugendhilfe verortet werden, weiter absinkt. Wenn das als riskant Wahrgenommene anwächst, nehmen auch die Kontroll-, Absicherungs- und Kompensationstätigkeiten zu, die sich in einer wachsenden Anzahl an Anliegen, die an die Jugendhilfe herangetragen werden, manifestieren. Hier spiegelt sich die gesamte Bandbreite gesellschaftlicher Vorstellungen, um Kinder und Jugendliche umfassend pädagogisch zu fördern, frühzeitig Gefährdungen abzuwenden oder Schädigungen zu begrenzen. Die Grenzen dieses zweifellos unterstützenswerten Vorhabens werden so sukzessive ausgedehnt, sodass derzeit noch nicht ausgemacht ist, wie optimiert, risiko- und krisensicher Kindheit und Aufwachsen in unserer ,kindzentrierten Lebensform' (Bude 2014) vonstattengehen soll.

Zugleich scheint die Risikobearbeitungskapazität der HelferInnen selbst überfordert, da die Hilfe- und Arbeitsprozesse durch eine stete Zunahme an Komplexität und Beschleunigung sowie einem konstant hohen Grad klinisch relevanter Hilfebedarfe der KlientInnen gekennzeichnet sind. Nun gilt es nicht, in einem Modus moderner Risikoterminologie ein weiteres Feld auszumachen, in dem ein flächendeckender Kontrollverlust konstatiert wird. Jedoch sollten auch auf der Helferlnnenseite die Antwort- und Anpassungsmuster, das individuelle wie organisationale Ausbalancieren von Schutz- und Risikofaktoren regelmäßig kritisch betrachtet werden.

Zunahme von Komplexität

Wenn unter dem Modewort Komplexität "der Grad an Vielschichtigkeit, Vernetzung und damit Folgelastigkeit eines Entscheidungsfeldes" (Willke 1996, 22) verstanden wird, steigt ihr Ausmaß in der Jugendhilfe auf allen Ebenen. Als Nebenwirkung einer fachlich immer differenzierteren Wahrnehmung

der Bedarfe von Kindern und Familien, vervielfältigen sich fachliche Deutungsmuster von Problemlagen und entwickeln eine je autonome Eigenlogik. Problemkonstellationen erscheinen zudem vielschichtiger, da sich im Hintergrund das verfügbare sozialwissenschaftliche Fachwissen um Entwicklungsrisiken permanent vervielfacht. Hierdurch wird das Erfahrungswissen von PädagogInnen immer kurzfristiger durch ein anschwellendes Überangebot relevanter Fachexpertise ersetzt (vgl. Rosa 2014, 127), wie nicht zuletzt eine inflationäre Erziehungsratgeberliteratur zeigt. Umgekehrt spiegelt sich hier das Ausmaß von Nicht- oder noch Nichtwissen, das ebenfalls verunsichernd auf das berufliche Handeln zurückwirkt.

Die proportional anwachsende Vielfalt spezialisierter Hilfeangebote steigert die interne Komplexität der Jugendhilfeeinrichtungen, sodass die Akteure mit höheren Informationsmengen und Kommunikationsbedarfen konfrontiert sind. Hier gilt es stärker divergierende Hilfekonzepte mit ihren unterschiedlichen Systemregeln so zu managen, dass Kooperation gelingt, ohne dass die Teilsysteme in Konflikt geraten (vgl. Willke 1996, 32). Zugleich erhöhen sich aufgrund des Anspruchs stärkerer Vernetzung, bspw. mit Bildungs- und Gesundheitsorganisationen, die Anzahl externer Kooperationsbeziehungen und damit die Umgebungskomplexität von Organisationen.

In der Folge nehmen Aufwand und Fehleranfälligkeit von Steuerung, Synchronisation und Koordination zu, zumal seltener klar ist, welche Informationen steuerungsrelevant sind (vgl. Schone et al. 2010, 69 f.). Komplexität zeitigt so mehr Unübersichtlichkeit, Dilemmata und Paradoxien (vgl. Wöhrle 2014, 4), sodass auch bei ausreichender Ambiguitätstoleranz der Beteiligten offenkundig Grenzen der Vereinbarkeit von divergierenden, konkurrierenden Ansprüchen auftauchen. ArbeitnehmerInnen unterliegen hier dem Risiko, diese Folgewirkungen äußerer Systemkonflikte als Erfahrung individueller Unzulänglichkeit nach innen zu nehmen.

Beschleunigung und Verdichtung

Aus der hohen Heterogenität von über dreißigtausend verschiedener Einrichtungen der Erziehungshilfe (Statist. Bundesamt 2012) folgert unmittelbar, dass das institutionelle Arbeitstempo hoch kontextspezifischen Regeln unterliegt. Wenn auch in unterschiedlichen Tempozonen wirken dadurch, dass sich die Jugendhilfe ökonomischen und damit wettbewerbsorientierten Spielregeln öffnen musste, die Gesetze sozialer und technischer Beschleunigung auch in diesem Arbeitsfeld (Rosa 2014, 35 f.). Eine "Steigerung der Zahl an Handlungs- und Erlebnisepisoden pro Zeiteinheit" (Rosa 2014, 27) zeigt sich bspw. indem immer komplexere Problemlagen in kürzerer Zeit aufgelöst werden sollen und so ein "Behandlungsprinzip" in der Jugendhilfe Einzug gehalten hat. Aufgrund des konstant hohen Kostendrucks öffentlicher Haushalte erscheinen die Zeitfenster, in denen immer dezidierte Hilfeplanziele erreicht werden sollen, immer kürzer.

Ein zentraler Synchronisationskonflikt stellt das Spannungsverhältnis zwischen entwicklungsbezogenen, erzieherischen Aspekten, die einem völlig anderen, weitgehend autonomen Zeitmuster unterliegen und kommunikationstechnischen, ökonomischen Beschleunigungswerten dar. Insbesondere, da beim Verzahnen von langsamen und schnellen Prozessen, regelmäßig der schnellere Prozess den langsameren unter Zeitdruck setzt (Rosa 2014, 99), sodass Mitarbeitende stärker in Erklärungsdruck geraten, um die notwendige Dauer von Hilfe- und Erziehungsprozessen zu vermitteln.

Wenn in die vorhandenen Zeitfenster immer mehr Anliegen von Anspruchsträgern hineinwirken, folgt daraus, dass diesem verdichteten Arbeitspensum immer weniger entsprochen werden kann und gerade die Überzeugung von Selbstwirksamkeit gefährdet ist. Mit den Notlagen der Kinder identifizierte Mitarbeitende laufen hier Gefahr, das

Bewältigen der Aufgaben als persönliche Angelegenheit anzusehen und die Folgewirkung der beschleunigten Arbeitsumgebung zu vernachlässigen (vgl. Hausinger 2009, 6).

Umfassende Hilfebedarfe

Besonders in der stationären Erziehungshilfe kommen alle Studien zum Ausmaß psychischer Traumatisierung der dort versorgten KlientInnen zum Ergebnis hoher Ausprägungen von Traumafolgestörungen. Kinder- und jugendpsychiatrisch manifeste Belastungen und Erkrankungen sind eher die Regel (vgl. Schmid 2010, 38). Einvernehmen besteht, dass der direkte Kontakt mit den oft komplex traumatisierten Menschen erhebliche emotionale Belastungen zur Folge haben kann, für die sich zunehmend Konzepte indirekter Traumatisierung herausbilden (vgl. Huber 2009, 285). Angesichts häufig chronifizierter Problemlagen besteht ein nicht unerhebliches Ansteckungsrisiko, dass Mitarbeitende selbst erhebliche Zweifel an der Wirksamkeit ihres Handelns entwickeln oder in einer Gegenbewegung zu den ausgeprägten Notlagen der Klientlnnen in Überaktionismus und folgender Erschöpfung verfallen (vgl. Schmid 2010, 43 f.; Müller 2011, 10).

Grundlegend kann der Kontakt mit traumatisierten Menschen das persönliche Stressniveau der Mitarbeitenden erhöhen, da sie als Bezugspersonen ihr Gegenüber immer wieder neu psychisch stabilisieren. Aufgrund des Arbeitskontextes finden sie sich selber in gewisser Hinsicht der Symptomatik ausgeliefert, da sie in der Regel den Konflikten nicht einfach ausweichen können (vgl. Pross 2009, 125 f.). Nach jüngeren empirischen Untersuchungen, wie die der Kinderschutzzentren durch Müller, nehmen über die stationär versorgten AdressatInnen hinaus, nicht nur Anzahl, sondern auch Umfang der Belastungen der Kinder und deren Familien deutlich zu (vgl. Müller 2011, 11).

Berufliche Belastungsfaktoren und Erkrankungsrisiken

Zur Frage, ob diese Anforderungsfaktoren zu einem Risiko für die Gesundheit werden und zu "stressassoziierten Erkrankungen" (Rau/ Buyken 2015, 114) führen, liegen noch zu wenige spezifische Studien zur Gesundheitsgefährdung vor (Hirschberg 2013, 80 f.), sodass noch ein erheblicher Forschungsbedarf für die Jugendhilfe besteht. Vieles spricht dafür, dass zusätzliche Belastungsfaktoren, wie bspw. eine Verflüssigung von organisationalen Strukturen auf dem Hintergrund schnell wechselnder, oft ökonomisch unterströmter politischer Vorgaben wirken (vgl. Winkens 2016, 35 f.). Zugleich bleiben die Folgen anfordernder Faktoren schwer zu messen, da sie sich gegenseitig verstärken, bedingen oder aufheben können (vgl. Rau/Buyken 2015, 124).

Als gesichert gilt aber bspw., dass der psychische Gesundheitszustand von ErzieherInnen, auf dem Hintergrund ihrer Arbeitsbedingungen schlechter ist als die Durchschnittswerte anderer Berufsgruppen und dass grundsätzlich soziale Berufe stärker von Erschöpfungsreaktionen und "Burnout" betroffen sind (vgl. Hirschberg 2013, 80 f.).

Während eine kontinuierlich ansteigende Zahl betrieblicher Fehltage aufgrund psychischer Erkrankungen festgestellt wird (vgl. BPtk 2015, 9 f.), lagen nach den Untersuchungen der Berufsgenossenschaft die Arbeitsunfähigkeitsraten der Sozial- und Erziehungsberufe aufgrund psychischer Störungen phasenweise deutlich über dem Durchschnitt (vgl. Hirschberg 2013, 88 f.). Da es prognostisch zu einer weiteren Ausweitung arbeitsbelastungsinduzierter psychischer Erkrankungsraten kommt, worauf unter anderem die Gesundheitsreporte der Krankenkassen (vgl. DAK 2013; BKK 2012) hinweisen, erscheinen umgekehrt auch in der Jugendhilfe Konzepte zur Stärkung psychischer Resilienz von ArbeitnehmerInnen notwendig.

Resilienz von ArbeitnehmerInnen

Grundsätzlich wird zwischen Risiko- oder Vulnerabilitätsfaktoren sowie sogenannten Resilienzfaktoren unterschieden, wobei Resilienz, begrifflich aus der Materialkunde stammend und für Kinder, Erwachsene und schließlich ArbeitnehmerInnen als psychologisches Konstrukt adaptiert, meist als psychische Widerstandsfähigkeit verstanden wird. Die klassischen, empirisch belastbaren Resilienzfaktoren, die "gezielt entwickelt werden" können (Bengel et al. 2012, 27), bilden neben anderen Faktoren soziale Unterstützung, Selbstwirksamkeitsüberzeugung und Kohärenzgefühl (vgl. Gunkel 2014, 259).

Soziale Unterstützung meint Interaktionen mit dem Ziel, einer belasteten Person beizustehen, durch zum Beispiel Kontakt, Empathie aber auch durch konkrete Informationen. Dabei hilft bereits die Annahme zu erwartender Unterstützung. Entsprechend der bereits in den achtziger Jahren entwickelten Theorie der Selbstwirksamkeitserwartung führt eine positive Erwartungshaltung dazu, dass Herausforderungen eher als handhabbar angesehen werden (vgl. Gunkel 2014, 261). Das von Antonovsky entwickelte Konzept des Kohärenzgefühls ermöglicht es, Anforderungen nach den Kriterien der Verstehbarkeit, Handhabbarkeit und Sinnhaftigkeit zu analysieren und diese Faktoren zu fördern (Bengel 2001, 84).

Das Resilienzkonzept erscheint auch für den Arbeitskontext attraktiv, da es eine positive Umdeutung von Belastung oder Stress hin zum Handhabbarmachen von Widrigkeiten und Risiken impliziert (vgl. Höhler 2014). Kritisch ist jedoch das Risiko zu sehen, dass arbeitsweltliche Anforderungen somit subjektiviert und Resilienz im Sinne eines Fitnessprogramms für ArbeitnehmerInnen zur "Vernutzung" (Hausinger 2009) von Arbeitskraft beiträgt.

Stärkung von Resilienz durch **Supervision**

In der Alltagspraxis bietet Supervision einen zeitweise vom Handlungsdruck befreiten Reflektionsraum, in dem Mitarbeitende in einer Art "Entschleunigungsoase" (Rosa 2014, 48) zu ihrer Eigengeschwindigkeit zurückfinden können. Indem ihre Handlungskompetenzen gestärkt werden, wird unmittelbar der Resilienzfaktor Selbstwirksamkeit angesprochen (vgl. Möller 2012, 303 f.). Effektiveres berufliches Handeln wirkt rekursiv auf die positive Erwartungshaltung der Handelnden zurück und verbessert die Bewertung ihrer Anstrengungsleistung sowie ihre Bewältigungsmöglichkeit von Anforderungen. Gerade aufgrund der hohen Ausprägung traumatogener Erfahrungen der Kinder und Familien kann Supervision durch Vermitteln psychotraumatologischen Wissens die Versteh- und Handhabbarkeit traumatogener Muster unterstützen und damit das Kohärenzgefühl direkt bestärken (vgl. Winkens 2016, 134 f.). Auch kann eine auf die Teambezüge fokussierte Supervision unmittelbar zu einer mehrschichtigen Stärkung sozialer Unterstützung durch Empathie, Beistand und Vermitteln alternativer Copingstrategien beitragen. Indem Supervision in einem Schutz- und Schonraum eine grundlegende Neutarierung der eigenen Sinnkonzepte ermöglicht, wird auch die eigene Begrenztheit und "Scheitern" besprechbar. Zuletzt gilt in "riskanten Zeiten" jedoch auch für die Supervision, wie für ihren Beratungsgegenstand, der Arbeitswelt der Jugendhilfe, dass "sein und sein lassen" (Scruton 2015) womöglich die Resilienz mehr stärkt, als der permanenten Aufforderung zum beschleunigten Handeln, zu Optimierung und Weiterentwicklung zu folgen.

Literatur

Monographien

Beck, Risikogesellschaft, Auf dem Weg in eine andere Moderne, 1986.

Bengel, Was erhält Menschen gesund? Antonovskys Modell der Salutogenese – Diskussionsstand und Stellenwert, BZgA, 2001.

Bengel/Lyssenko, Resilienz und psychologische Schutzfaktoren im Erwachsenenalter, 2012.

Bude, Gesellschaft der Angst, 2014.

Götze, Resilienzentwicklung im Personalmanagement, Angebote zur Steigerung psychischer Widerstandsfähigkeit von MitarbeiterInnen, 2012.

Hirschberg et al., Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland - Daten - Fakten - Entwicklungen, Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (Hg.), 2013.

Huber, Wege der Traumabehandlung, Trauma und Traumabhandlung, 2009.

Möller, Was ist gute Supervision, 2012.

Pross, Verletzte Helfer, 2009.

Rosa, Beschleunigung und Entfremdung, 2014.

Volk, Unternehmen Wahnsinn, Überleben in einer verrückten Arbeitswelt, 2011.

Willke, Systemtheorie I, Grundlagen, 1996.

Winkens, Der Beitrag von Supervision zur Stärkung von Resilienz in der Jugendhilfe, Eine empirische Untersuchung der Risikofaktoren für Arbeitnehmer/-innen und Organisationen der Jugendhilfe, sowie der Steigerung psychischer Widerstandsfähigkeit durch Supervision, 2016.

Beiträge in Sammelbänden

Busse, Zur Pragmatik beraterischen Handelns in Supervision und Coaching, in Ehmer (Hg.), Wissen wir, was wir tun? Beraterisches Handeln in Supervision und Coaching, 2012.

Gunkel et al., Resiliente Beschäftigte – eine Aufgabe für Unternehmen, Führungskräfte und Beschäftigte in Badura (Hg.) et al., Fehlzeiten Report 2014.

Schmid, Umgang mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen in der stationären Jugendhilfe: "Traumasensibilität" und "Traumapädagogik" in Fegert/ Ziegenhain/Goldbeck (Hg.) Traumatisierte Kinder und Jugendliche in Deutschland, 2010.

Thunmann, Burnout als sozialpathologisches Phänomen der Selbstverwirklichung, in Neckel/Wagner (Hg.), Leistung und Erschöpfung, 2014.

Voß/Weiss, Burnout und Depression - Leiterkrankungen des subjektivierten Kapitalismus oder: Woran leidet der Arbeitskraftunternehmer? In Neckel/ Wagner (Hg.): Leistung und Erschöpfung. Burnout in der Wettbewerbsgesellschaft, 2014.

Wöhrle, Beratung unter Bedingungen des Umbruchs sozialer Organisationen: Plädover für eine forschende Haltung, in Busse et al., Positionen 1/2015.

Ziegenhain, Traumabezogene Aspekte in Kinderund Jugendlichengesundheit aus Sicht der Jugendberichtskommission zum 13. Kinder- und Jugendbericht in Fegert et al. (Hg.), Traumatisierte Kinder und Jugendliche in Deutschland, 2010.

Beiträge in Zeitschriften

Hausinger, Das gefährdete Selbst, in Gröning/ Lehmenkühler (Hg.), Gesundheitsförderung und Supervision. Forum Supervision. Onlinezeitschrift für Beratungswissenschaft und Supervision. 2009.

Höhler, Resilienz: Mensch-Umwelt-System, in Zeithistorische Forschungen, Online Ausgabe 11, 2014.

Rau/Buyken, Der aktuelle Kenntnisstand über Erkrankungsrisiken durch psychische Arbeitsbelastungen. Ein systematisches Review über Metaanalysen und Reviews. Zeitschrift für Arbeits- und Organisationspsychologie, 2015.

Internetquellen

Beher/Gragert, Aufgabenprofile und Qualifikationsanforderungen in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, Forschungsverbund Dt. Jugendinstitut/Universität Dortmund http://www. forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/ Files/Aufgabenprofile/Band_2.pdf, 2004., (Zugriff: 03.12.15).

BKK Gesundheitsreport, Gesundheit fördern-Krankheit versorgen-mit Krankheit leben. http://www. bkk-bayern.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/ Arbeitgeber/Gesundheitsreport_2012.pdf, 2012., (Zugriff: 15.09.15).

Bundes Psychotherapeuten Kammer, Studie zur Arbeitsunfähigkeit Psychische Erkrankungen und Krankengeldmanagement Berlin. http://www. bptk.de/uploads/media/20150305_bptk_austudie_2015_psychische-erkrankungen_und_ krankengeldmanagement.pdf, 2015., (Zugriff: 02.12.15).

Schone et al., Jugendhilfeplanung in Deutschland. Ergebnisse einer Erhebung bei den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe. ISA Institut für soziale Arbeit e.V. Münster. http://www.isa-muenster.de/cms/ upload/downloads/Schone_Jugendhilfeplanungin-Deutschland.pdf, 2010., (Zugriff: 07.01.16).

Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Zahl der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gestiegen. Wiesbaden https://www. destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2012/01/PD12_031_225.html, 2012., (Zugriff: 30.11.15).

Sonstige Quellen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Dtschld. Dt. Bundestag. Drucks. 17/12200, 2013.

DAK-Gesundheitsreport, Update Doping am Arbeitsplatz: pharmakologisches Neuroenhancement durch Erwerbstätige. Berlin: IGES Institut GmbH, 2015.

Müller, Arbeitsbedingungen in Institutionen der Jugendhilfe unter Berücksichtigung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII. Eine empirische Untersuchung. Köln: Die Kinderschutz-Zentren, 2011.

Scruton, Sein und Sein-Lassen, Unterlassen als die anspruchsvollste Form des Handelns, Convoco Forum, 2015.

Herbert Winkens

Supervisor MSc, Dipl. Sozialpädagoge, Gestalttherapeut, Familientherapeut, Fachberater Psychotraumatologie Praxis für Supervision, Training und Coaching für die Jugendhilfe in Köln Sülz Palanterstraße 12c 50937 Köln info@supervision-jugendhilfe.de www.supervision-jugendhilfe.de

Kindeswohlgefährdung latent oder im Graubereich?

M. KARL-HEINZ LEHMANN/CHRISTOF RADEWAGEN

Obwohl die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe fast täglich mit dem Thema Kindeswohlgefährdung konfrontiert sind, dürfen sie keine mechanischen Handlungsroutinen entwickeln. Dies widerspräche nicht nur professioneller Sozialer Arbeit, es würde auch der Komplexität der Fälle nicht gerecht werden: Jeder Fall ist anders, iede Situation muss individuell beobachtet und bewertet werden. Nur so lassen sich fachlich begründete Erklärungen zur Problemursache erarbeiten und daraus abgeleitet Prognosen für die Zukunft entwerfen. Sie sind Grundlage für die Generierung eines theoretisch fundierten und methodisch abgesicherten Handelns, das sich daran messen lassen muss, ob es im Sinne eines effektiven Kinderschutzes wirkungsvoll ist. Dabei gilt es zum einen, Kinder und Jugendliche zu schützen, zum anderen aber auch, Eltern bzw. andere Erziehungsberechtigte für den Kinderschutz zu sensibilisieren und für eine aktive Mitarbeit zu gewinnen. Dieses Vorgehen ist hochkomplex und erfordert neben Fachwissen und der Berücksichtigung ethischer Prinzipien Sozialer Arbeit zeitliche Ressourcen im Helfersystem.¹ Und dennoch: Auch nach intensiven Gefahreneinschätzungen können Unsicherheit und Zweifel bleiben, ob das Gefährdungspotenzial richtig beurteilt und darauf aufbauend zum Schutz des Kindes/Jugendlichen alles Notwendige getan worden ist. Das gilt vor allem für Fälle, die sich nicht eindeutig den Kategorien "Kindeswohlgefährdung liegt nicht vor" und "Kindeswohlgefährdung liegt

¹ Vgl. Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V., Wuppertal, Bildungsakademie BiS, Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsq.) (2012), S. 52.

vor" zuschreiben lassen, da die Situation noch unklar ist oder die Kindeswohlgefährdung zwar noch nicht aktuell ist, sich nach fachlicher Einschätzung jedoch (sicher) andeutet, sollten die Eltern ihr Verhalten nicht ändern. Die einen sprechen hier von "latenter Kindeswohlgefährdung"², andere von einer "Überprüfungsphase" oder dem "Graubereich"3. Diese Begriffe sind umstritten,4 was die Sache auf den ersten Blick noch komplizierter macht. Aber auch der Gesetzgeber geht mit § 157 FamFG (Erörterung der Kindeswohlgefährdung) davon aus, dass das Erörterungsgespräch vor dem Familiengericht auch dann veranlasst werden darf, wenn eine Kindeswohlgefährdung (nur) nahe liegt.⁵ Die Gerichte sprechen in diesem Zusammenhang von Fällen an der Grenze zur Kindeswohlgefährdungsschwelle.6

Kinderschutz: zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe

Eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl. Doch nicht jede Kindeswohlgefährdung löst in der Konsequenz automatisch eine solche Schutzverpflichtung des Jugendamtes aus. Konsumiert ein 14-jähriges Mädchen bspw. Drogen und prostituiert sie sich, dann befindet sie sich ohne Zweifel in einer kindeswohlgefährdenden Situation. Die Frage, ob der Schutzauftrag des Jugendamtes mit einer Handlungsverpflichtung (Garantenpflicht⁷) aktiviert wird, ist damit jedoch nicht beantwortet. Hierzu ist es zunächst wichtig zu erfahren, was die Eltern aktiv bzw. passiv (durch Nichthandeln) getan haben, dass es zu dieser Gefährdungssituation gekommen ist und was sie aktuell tun, um die Gefährdung wieder abzuwenden. Erst wenn sie das Kind durch aktives Handeln bzw. Unterlassen gebotener Handlungen (z.B. für unbedingt notwendig erachtete Hilfe nicht annehmen können/wollen) körperlich, geistig oder seelisch in Gefahr bringen bzw. dieser Gefahr nicht entgegentreten, ist das Jugendamt (bei Nichtkooperation unter Zuhilfenahme des Familiengerichts) als Teil des staatlichen Wächteramtes in seiner Beschützerrolle zum Handeln aufgefordert. Mit anderen Worten: haben die Eltern nichts (!) getan oder unterlassen, dass diese Situation hervorgerufen hat und sind sie alleine in der Lage, die Gefahr abzuwenden bzw. tun sie gegenwärtig wirklich alles (!) Gebotene und Mögliche, um die Situation zu

verändern, ist das 14-jährige Mädchen zwar in Gefahr - das Jugendamt befindet sich jedoch nicht in der aktivierten Schutzverpflichtung dem Kind gegenüber. Diese obliegt den Eltern und wird von ihnen auch aktiv wahrgenommen. Die Kinder- und Jugendhilfe ist allerdings auch in solchen Fällen gefordert. den Eltern z.B. im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII Unterstützungsangebote zum Schutz des Kindes zu unterbreiten. Annehmen müssen die Eltern diese Hilfen nicht. Jugendhilfe ist als Sozialleistung freiwillig! Zur Abwendung der für ihre Tochter bestehenden Gefahren sind sie jedoch aufgrund ihrer Elternverantwortung verpflichtet. Dies kann durch sie selbst aber auch durch Hilfeannahme (die nicht aus dem Bereich der Jugendhilfe kommen muss) geschehen.

- 2 Siehe Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinderund Jugendhilfe Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Abs. 1 SGB VIII. 2015, S. 3, Wiesbaden 2016.
- 3 Vgl. Lüttringhaus, Maria; Streich, Angelika (2008), S. 39-59.
- 4 Vgl. Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Landesjugendamt, Schulen, Koordinationsstelle Sucht (2013), S. 19 f. und Bericht der Bundesregierung, Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, S. 134, 16.12.2015.
- 5 Völker, Mallory; Clausius, Monika; Wagner, Britta, § 157 Anm. 3, in: Kemper; Schreiber (Hrsg.) (2015).
- 6 OLG Frankfurt, Beschl. v. 11.02.2010 1 WF 11/10 = FamRZ 2010, 1094-1095; OLG Saarbrücken, Beschl. v. 10.02.2012 - 6 WF 8/12 = FamRZ 2012,1157-1158.
- Siehe ausführlich zur Garantenstellung und Garantenpflicht: Radewagen, § 8a Rn. 59 ff.; in: Möller (2017).